jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 UFG Kommission

UFG - Umweltförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Die gemäß § 7 Z 2 (Umweltförderung im Inland) eingerichtete Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
3. je einem Vertreter

a) des Bundesministeriums für Finanzen;

(Anm.: lit. b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 26/2000);

c) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;

(Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. I Nr. 24/2007)

e) des Bundeskanzleramtes;

4. je einem Vertreter

a) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

b) der Bundesarbeitskammer;

c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;

d) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

5. je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at